

Prof. Dr. Bernhard Stüer*

Investitionsbeschleunigungsgesetz

Das zum 10.12.2020 in Kraft getretene Investitionsbeschleunigungsgesetz will im Anschluss an das PlBeschlG 2020 und das PlanSiG 2020 eine Investitionsbeschleunigung erreichen. Durch Änderungen der VwGO, des AEG, des FStrG, des WaStrG, des UVPG, des ROG, der ROV, des PlanSiG, des EisenbahnVerkVerwG, der Bundeseisenbahngebührenverordnung und des PBefG sollen Verfahren im Bereich des Fachplanungsrechts beschleunigt und einzelne der befristeten Regelungen des PlanSiG 2020 in ein Dauerrecht überführt werden.

I. Was bisher geschah

Die Verfahrensbeschleunigung vor allem für Infrastrukturvorhaben ist bereits mehrfach Gegenstand der Gesetzgebung gewesen.

1. Planungsbeschleunigungsgesetz 2018

Das im Dezember 2018 in Kraft getretene Gesetz vom 29.11.2018¹ hat den Gedanken der Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich auf der Grundlage vorheriger Gesetze erneut aufgegriffen. So sind bei verschiedenen Verkehrsprojekten nach Einleitung des Planfeststellungsverfahrens nunmehr vorläufige Anordnungen möglich, in denen vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden. Die Maßnahmen müssen reversibel sein, an dem vorzeitigen Beginn muss ein öffentliches Interesse bestehen, es muss mit der Entscheidung zugunsten des Vorhabenträgers gerechnet werden können und die nach § 74 Abs. 2 VwVfG zu berücksichtigenden Interessen müssen gewahrt werden (§ 17 Abs. 2 FStrG, § 18 Abs. 2 AEG, § 14 Abs. 2 S. 1 WaStrG). Rechtsbehelfe gegen die vorläufige Anordnung haben keine aufschiebende Wirkung (§ 17 Abs. 2 FStrG, § 14 Abs. 2 WaStrG). Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung i.S.d. § 73 Abs. 6 VwVfG und des § 18 Abs. 1 S. 4 UVPG verzichten (§ 17a Nr. 1 FStrG; § 18a Nr. 1 AEG, § 14a Nr. 1 WaStrG). Abweichend von § 74 Abs. 6 S. 1 Nr. 3 VwVfG kann für ein Vorhaben, für das nach dem UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden (§ 17b Abs. 1 Nr. 1 FStrG, § 18b AEG, § 14b Abs. 2 WaStrG). Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen anzugeben. Später eingehende Erklärungen und Beweismittel sind nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschul-

digt (§ 17e Abs. 5 FStrG, § 18e Abs. 5 AEG, § 14e Abs. 5 WaStrG).

Wird der Plan nach § 27a Abs. 1 VwVfG oder § 20 UVPG zugänglich gemacht, ist dieser vom Träger des Vorhabens zur Bürgerinformation über das Internet zugänglich zu machen (§ 17g FStrG, § 18f AEG, § 17 WaStrG). Die Anhörungsbehörde kann auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Vorhabenträgers einen Dritten mit der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensvorschriften bestimmen. Der Projektmanager kann insbesondere mit der Erstellung von Verfahrensleitplänen unter Bestimmung von Verfahrensabschnitten und Zwischenterminen, der Fristenkontrolle, der Koordinierung von erforderlichen Sachverständigengutachten, dem Entwurf eines Anhörungsberichts, der ersten Auswertung der eingereichten Stellungnahmen, der organisatorischen Vorbereitung eines Erörterungstermins und der Leitung eines Erörterungstermins beauftragt werden. Die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag verbleibt bei der zuständigen Behörde (§ 17a Abs. 5 FStrG, § 17a Abs. 5 AEG). Sonderregelungen ergeben sich im Hinblick auf die vorgesehene Neuordnung der Straßenbauverwaltung (§ 22 Abs. 2 FStrG). Bei dem Gesetz handelt es sich um ein Mantelgesetz zur Änderung des FStrG, des AEG, des BEVVG und des WaStrG. Es greift in das europäische Umweltrecht oder andere unionsrechtliche Vorgaben nicht ein.

2. Planungsbeschleunigungsgesetz 2020 und Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz

Durch zwei zeitlich parallel verabschiedete Gesetze ist im März 2020 ein Artikelgesetz zur weiteren Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich² und ein Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz³ in Kraft getreten.

Das PlBeschlG 2020 enthält als Mantelgesetz Änderungen des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG), des Fernstraßengesetzes (FStrG), des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EKrG) und des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG). Ziel ist eine weitere Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren von Verkehrsinfrastrukturprojekten. Verfahren für Ersatzneubauten bei Straße, Schiene und Personenbeförderung werden vereinfacht. Durch eine Entlastung der Kommunen von Finanzierungsbeiträgen nach dem

* Rechtsanwalt FAVerwR, Münster/Osnabrück.

1 BGBl 2018 S. 2237.

2 PlBeschlG 2020; Stüer, DVBl 2020, 617.

3 MgvG; Stüer, EurUP 2/2020, 163 ff.

EKrG sollen Investitionen in das Schienennetz beschleunigt werden. Regelungen des Gesetzes zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich 2018 sind in das PBefG übernommen worden.

3. Planungssicherstellungsgesetz

Am 28.5.2020 ist unter dem Eindruck der ausgebrochenen Corona-Epidemie das Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)⁴ verkündet worden. Das in seinen Regelungen in §§ 1 bis 5 bis zum 31.3.2021 sowie in seinen Übergangsregelungen in § 6 PlanSiG bis zum 31.3.2025 befristete Gesetz gilt für Verfahren nach dem UVPG, dem BImSchG und den Bau- und Fachplanungsgesetzen. Die ortsübliche oder öffentliche Bekanntmachung kann durch eine Veröffentlichung des Inhalts der Bekanntmachung im Internet ersetzt werden (§ 2 Abs. 1 PlanSiG). Zusätzlich hat zumindest eine Bekanntmachung in einem amtlichen Veröffentlichungsblatt zu erfolgen. Für die Internetbekanntmachung gilt § 27a Abs. 1 S. 1 und 2 VwVfG entsprechend (§ 2 PlanSiG). Eine erforderliche öffentliche Auslegung kann durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden. In der Bekanntmachung der Auslegung ist darauf hinzuweisen, dass und wo die Veröffentlichung im Internet erfolgt (§ 3 Abs. 1 PlanSiG). Die Öffentlichkeit behält weiterhin die Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift bei der Behörde kann allerdings ausgeschlossen werden. In diesen Fällen hat die zuständige Behörde einen Zugang für die Abgabe von elektronischen Erklärungen bereitzuhalten, worauf bei der Bekanntmachung der Offenlage hinzuweisen ist (§ 4 PlanSiG).

Erörterungstermine, mündliche Verhandlungen und Antragskonferenzen können durch Online-Konsultationen ersetzt werden. Hierfür werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin oder der mündlichen Verhandlung zu behandelnden Informationen zugänglich gemacht (§ 5 Abs. 4 PlanSiG). Die Online-Konsultation kann mit Einverständnis der zur Teilnahme Berechtigten durch eine Telefon- oder Videokonferenz, über die ein Protokoll zu führen ist, ersetzt werden (§ 5 Abs. 5 PlanSiG). Die Regelungen ermöglichen für eine begrenzte Zeit bis zum 31.3.2021 eine Beteiligung der Öffentlichkeit ohne unmittelbaren physischen Kontakt mit der Behörde.

II. Konzept des Investitionsbeschleunigungsgesetzes

Das Investitionsbeschleunigungsgesetz (InvBeschlG) schließt an diese befristete Gesetzgebung mit einer Dauerregelung an.⁵ Das aus elf Artikeln bestehende Gesetz will mit gesetzlichen Regelungen eine Reihe von beschleunigenden Maßnahmen erreichen. Verschiedene Maßnahmen dienen der Beschleunigung der Gerichtsverfahren. Hinzu treten Vereinfachungen im Raumordnungsrecht und bei der

Genehmigung der Elektrifizierung von Schienenstrecken. Die für Investitionen verfügbaren Mittel sollen damit schneller eingesetzt werden können. Zugleich soll die Wirkung vorangegangener Gesetze zur Planungsbeschleunigung gesteigert werden. Das Gesetz ist am 9.12.2020 im BGBl⁶ verkündet worden und – abgesehen von dem sechsmonatigen Nachlauf wegen der Abweichungskompetenz der Länder im Bereich der Raumordnung – am 10.12.2020 in Kraft getreten. Die folgende Darstellung lehnt sich an die Gesetzesbegründung und die Ausschussberatungen an.⁷

III. Änderung der VwGO (Art. 1 InvBeschlG)

Ein wichtiges Element des Artikelgesetzes sind Änderungen im Bereich des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens. Hier sind erstinstanzliche Zuständigkeiten von den Verwaltungsgerichten zu den OVG/VGH verlagert worden. Der Sofortvollzug ist für Vorhaben betreffend Bundesverkehrswege und Mobilfunknetze sowie Windkraftanlagen ausgeweitet worden. Die Spruchkörperbesetzung im Bereich der Asylverfahren ist für abgeordnete Richter auf Lebenszeit und Proberichter ausgeweitet worden. In Wirtschafts- und Planungs-spruchkörpern kann der Sachverstand gebündelt werden.

1. Verlagerung von erstinstanzlichen verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeiten

Durch eine Änderung der VwGO ist die Eingangszuständigkeit des OVG/VGH erweitert worden. § 48 VwGO ergänzt die erstinstanzliche Zuständigkeit des OVG um die Einrichtung, den Betrieb und die Änderung von Anlagen zur Nutzung von Windenergie an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m (§ 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 3a VwGO), die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes ab einer Feuerleistungswärmeleistung von 50 MW (§ 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 3b), um Streitigkeiten über Planfeststellungsverfahren für Landesstraßen (§ 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 VwGO), Planfeststellungsverfahren nach § 68 Abs. 1 WHG oder nach landesrechtlichen Vorschriften für die Errichtung, die Erweiterung oder Änderung von Häfen, die für Wasserfahrzeuge mit mehr als 1.350 t Tragfähigkeit zugänglich sind (§ 48 Abs. 1 Nr. 11 VwVfG) und Planfeststellungsverfahren für die Errichtung, die Änderung oder die Erweiterung von Wasser-

4 BGBl. I S. 1041; *Krautzberger/Stüer*, DVBl 2020, 910.

5 Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 4.9.2020, Drucks. 19/22139; Bundesrat, Stellungnahme vom 18.9.2020, Drucks. 456/20; Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 4.11.2020, Drucks. 19/24040.

6 BGBl. I S. 2694.

7 *Wahlhäuser*, UPR 2021, 41.

kraftanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als 100 MW (§ 48 Abs. 1 Nr. 12 VwGO) und Planfeststellungsverfahren nach dem BBergG (§ 48 Abs. 1 Nr. 13 VwGO).

Abweichend von § 21e Abs. 4 GVG soll das Präsidium des OVG anordnen, dass ein Spruchkörper, der in einem Verfahren nach § 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 bis 13 VwGO tätig geworden ist, für dieses nach einer Änderung der Geschäftsverteilung zuständig bleibt (§ 48 Abs. 3 VwGO). Das gilt auch für vor dem BVerwG anhängige Verfahren nach §§ 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO (§ 50 Abs. 2 VwGO).

2. Ausweitung des Sofortvollzuges

Widerspruch und Anfechtungsklage Dritter haben in Ergänzung des § 80 Abs. 2 VwGO ebenfalls keine aufschiebende Wirkung gegenüber Verwaltungsakten, die der Zulassung von Vorhaben betreffend Bundesverkehrswege und Mobilfunknetze zum Gegenstand haben und die nicht unter § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO fallen (§ 80 Abs. 2 Nr. 3a VwGO).

3. Spruchkörperbesetzung

Infolge des erheblichen Anstiegs der gerichtlichen Asylverfahren seit 2015 sind die Verwaltungsgerichte personell deutlich verstärkt worden. Bei den Verwaltungsgerichten dürfen bis zum Ablauf des 31.12.2025 abweichend von § 29 S. 1 des DRiG bei einer gerichtlichen Entscheidung auch mitwirken: (1) zwei abgeordnete Richter auf Lebenszeit oder (2) ein abgeordneter Richter auf Lebenszeit und entweder ein Richter auf Probe oder ein Richter kraft Auftrags (§ 176 VwGO). Die Regelung erleichtert vorübergehend die Spruchkörperbesetzung und trägt zu einer Entlastung der Verwaltungsgerichte bei. Bei den abgeordneten Richtern handelt es sich um solche, die bereits an einem anderen Gericht Lebenszeitrichter sind und möglicherweise sogar dem Spruchkörper beim Verwaltungsgericht zuvor angehört und damit zumeist mehrjährige richterliche Berufserfahrung haben (§ 176 VwGO).

4. Wirtschafts- und Planungsspruchkörper

§ 188a VwGO ermöglicht die Einrichtung von Wirtschaftsspruchkörpern. Für Angelegenheiten des Wirtschaftsrechts können danach besondere Kammern oder Senate gebildet werden (Wirtschaftskammern, Wirtschaftssenate). Die Sachgebiete der Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung und Außenwirtschaft, des Gewerberechts sowie des Post-, Fernmelde- und Telekommunikationsrechts sollen in den Wirtschaftskammern oder Wirtschaftssenaten zusammengefasst werden.

§ 188a S. 2 VwGO bestimmt die Sachgebiete, die bei der Einrichtung des speziellen Wirtschaftsspruchkörpers diesem regelmäßig zuzuweisen sind. Insoweit handelt es sich

um eine Soll-Regelung, von der im Ausnahmefall abgewichen werden kann. Die Aufzählung orientiert sich im Wesentlichen an den im Sachgebietenkatalog verwendeten Bezeichnungen, die üblicherweise für die Geschäftsverteilung verwendet werden. Erfasst sind insbesondere die Bereiche der Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung und Außenwirtschaft (vergleiche Sachgebiet 0410 des Sachgebietenkatalogs – unter anderem Subventionsrecht, Vergaberecht, Finanzdienstleistungsaufsicht) sowie das allgemeine und besondere Gewerberecht (Gewerbeordnung, Handwerksordnung, Gaststättengesetz). Weiter erfasst sind die Bereiche des Post-, Fernmelde- und Telekommunikationsrechts. Darüber hinaus können den Wirtschaftskammern oder Wirtschaftssenaten weitere Streitigkeiten mit einem Bezug zum Wirtschaftsrecht zugewiesen werden (§ 188a VwGO).

Für Angelegenheiten des Planungsrechts können parallel dazu besondere Kammern oder Senate gebildet werden (Planungskammern, Planungssenate). Die Sachgebiete der Raumordnung und Landesplanung sowie des Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrechts sollen in den Planungskammern oder Planungssenaten zusammengefasst werden. In anderen Sachgebieten können die Planungskammern oder Planungssenate insbesondere über Streitigkeiten entscheiden, die Planfeststellungsverfahren oder anstelle einer Planfeststellung erteilte Genehmigungen betreffen (§ 188b VwGO). § 188b S. 2 VwGO bestimmt die Sachgebiete, die dem Planungsspruchkörper zugewiesen werden sollen. Die Aufzählung orientiert sich auch insoweit an dem Sachgebietenkatalog, der üblicherweise für die Geschäftsverteilung verwendet wird. Hierzu gehören die Raumordnung und Landesplanung (vgl. Sachgebiet 0910) sowie das Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht (Sachgebiet 0920). Ob die genannten Sachgebiete, insbesondere das Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, dem Planungsspruchkörper zugewiesen werden, liegt im Ermessen der für die Geschäftsverteilung zuständigen Präsidien. Möglich ist insoweit auch, dass nur bestimmte, besonders umfangreiche baurechtliche Verfahren dem Planungsspruchkörper zugewiesen werden. § 188b S. 3 VwGO bestimmt darüber hinaus, dass die Planungsspruchkörper in anderen Sachgebieten allgemein über Streitigkeiten entscheiden können, die Planfeststellungsverfahren oder anstelle einer Planfeststellung erteilte Genehmigungen betreffen. Da Streitigkeiten betreffend Planfeststellungsverfahren sehr umfangreich sein können und eine Konzentration auf wenige Spruchkörper die Kapazität der jeweiligen Kammern oder Senate übersteigen kann, ist die Zuweisung auch insoweit in das Ermessen des Präsidiums gestellt.

5. Frühzeitige mündliche Verhandlung

Die mündliche Verhandlung soll so früh wie möglich stattfinden (§ 101 Abs. 1 S. 2 VwGO).

IV. Änderung des AEG (Art. 2 InvBeschlG)

Im Eisenbahnrecht sind Anregungen der Praxis aufgegriffen worden, bei der Modernisierung und Digitalisierung von Schienenwegen der Unterhaltung der Betriebsanlagen einer Eisenbahnbetriebsanlage den erforderlichen Raum zu geben und verschiedene nicht UVP-pflichtige Einzelmaßnahmen von einem förmlichen Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren freizustellen. Bei bestimmten Rohrleitungsanlagen wird eine vorzeitige Besitzeinweisung ermöglicht.

1. Erleichterung der UVP bei der Modernisierung und Digitalisierung von Schienenwegen

Der Begriff der Unterhaltung der Betriebsanlagen einer Eisenbahnbetriebsanlage ist gesetzlich definiert worden. Unterhaltung der Betriebsanlagen einer Eisenbahn sind Arbeiten zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit einer bestehenden Betriebsanlage einschließlich der Anpassung an geltendes Recht oder die anerkannten Regeln der Technik (§ 2 Abs. 7f AEG).

Unter die Definition fallen im Grundsatz alle zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit dienenden Maßnahmen. Wird jedoch der Grund- oder Aufriss der zu unterhaltenden Betriebsanlage wesentlich geändert, liegt keine Unterhaltungsmaßnahme, sondern eine Änderung vor. Eine erhebliche bauliche Umgestaltung oder bauliche Erweiterung stellt keine Unterhaltungsmaßnahme dar.

In Abgrenzung zur Unterhaltung einer Eisenbahnbetriebsanlage ist unter Änderung im Sinne von § 18 Abs. 1 S. 1 AEG i.V.m. S. 4 jede bauliche Maßnahme an einer bestehenden Eisenbahnbetriebsanlage zu verstehen, die zu wesentlichen Veränderungen im Grund- und/oder Aufriss dieser Anlage führt (vgl. § 18 Abs. 1 AEG) und mit dem Ziel erfolgt, die bestehende Anlage zu verlegen, neu zu dimensionieren, deren Funktion oder Gestalt zu ändern oder die Anlage zurückzubauen.

Wird eine bestehende Betriebsanlage einer Eisenbahn erneuert, liegt nur dann eine Änderung im Sinne von S. 1 vor, wenn der Grundriss oder der Aufriss der Betriebsanlage oder beides wesentlich geändert wird (§ 18 Abs. 1 S. 4 AEG).

Für verschiedene Einzelmaßnahmen, die den Bau oder die Änderung von Betriebsanlagen einer Eisenbahn vorsehen, bedarf es keiner vorherigen Planfeststellung oder Plangenehmigung, sofern keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 18 Abs. 1a AEG).

Für diese Einzelmaßnahmen ist keine weitere baurechtliche Zulassung erforderlich; landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt. Werden durch das Vorhaben private oder öffentliche Belange einschließlich der Belange der Umwelt berührt, kann der Träger des Vorhabens die Feststellung des Planes nach § 18 Abs. 1 S. 1 AEG beantragen. Unterhaltungsmaßnahmen bedürfen nach der Klarstellung in § 18 Abs. 3 AEG keiner vorherigen Planfeststellung.

2. Vorzeitige Besitzeinweisung bei bestimmten Rohrleitungsanlagen

Die vorzeitige Besitzeinweisung nach § 21 AEG wird durch § 21 Abs. 8 AEG auf bestimmte Unterhaltungsmaßnahmen erweitert. Sofern im Rahmen einer Unterhaltungsmaßnahme ein festgestellter oder genehmigter Plan für die zu unterhaltende Anlage, z.B. wegen sehr langen Zurückliegens des Baus der Anlage, nicht vorliegt oder aber der vorliegende Plan keine Regelung und damit Vorwirkung in Bezug auf die vorzeitige Besitzeinweisung für die konkrete Unterhaltungsmaßnahme enthält, so sind die Bezugnahmen auf die Planfeststellung gerade nicht anwendbar. Daher besteht auch insoweit keine Bindung der Enteignungsbehörde, vielmehr muss diese dann in eigener Zuständigkeit nach dem geltenden Landesrecht prüfen und verfahren; § 21 Abs. 2 bis 5, 6 S. 2 und 7 AEG sind auch in diesem Fall anzuwenden. Die verfassungsrechtlich gebotenen Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die vorzeitige Besitzeinweisung sind folglich auch im Falle von Unterhaltungsmaßnahmen gewährleistet.

Die Neufassung des § 22 Abs. 1 AEG dient der Klarstellung, dass auch eine Enteignung zum Zweck der Unterhaltung von Betriebsanlagen möglich ist. Enteignungen für Unterhaltungsmaßnahmen haben aufgrund der eingeschränkten Begrifflichkeit der Unterhaltung (s.o. zu § 2 Abs. 7f AEG) nur einen sehr beschränkten Anwendungsbereich, da allenfalls unwesentliche Änderungen des Grundrisses und/oder Aufrisses der Anlagen vom Unterhaltungsbegriff erfasst sind. Insoweit ist die Regelung auch verhältnismäßig, da die Eingriffe einerseits sehr beschränkt sind und andererseits die Funktionsfähigkeit der Eisenbahninfrastruktur und damit der Verkehrsfluss eine hohe Bedeutung für das Allgemeinwohl in Form der Ermöglichung von reibungslosem Personen- und Gütertransport auf der Schiene hat, dies mit hohem volkswirtschaftlichen Nutzen. Im konkreten Fall einer Enteignung zum Zwecke der Unterhaltung von Betriebsanlagen erfolgt ein Verfahren nach dem jeweiligen Landesenteignungsgesetz.

Soweit es zur Unterhaltung einer Betriebsanlage einer Eisenbahn erforderlich ist, haben Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte zu dulden, dass Beauftragte des Eisenbahninfrastrukturbetreibers die Grundstücke betreten oder vorübergehend benutzen (§ 22b Abs. 1 AEG). Ein reibungsloser und sicherer Personen- und Gütertransport hat eine hohe Bedeutung für das Allgemeinwohl. Zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Eisenbahninfrastruktur ist der Betreiber der Eisenbahninfrastruktur nach § 4 Abs. 3 S. 2 Allgemeines Eisenbahngesetz verpflichtet, die Betriebsanlage in betriebssicherem Zustand zu erhalten. Betretensrechte bestehen nur, wenn dies zur Unterhaltung zwingend notwendig ist. In besonderen Ausnahmefällen ist es denkbar, dass dafür umschlossene Flächen betreten werden müssen, die zu Wohn-, Aufenthalts- und Arbeitszwecken bestimmt und genutzt sind und mithin dem Schutzbereich des Art. 13

Abs. 1 Grundgesetz unterfallen. Ein Eingriff in den genannten Schutzbereich ist dabei nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zulässig. Konkret setzt dies voraus, dass das Betreten der grundrechtlich geschützten Fläche für eine Maßnahme erforderlich und geboten sein muss, die die Vorbeugung gegen den Eintritt einer bevorstehenden dringenden Gefahr für die genannten Schutzgüter zum Inhalt hat.

V. Änderung des FStrG (Art. 2a InvBeschlG) und des WaStrG (Art. 2b InvBeschlG).

Bei einer Planreparatur für Fernstraßen und Wasserstraßen sollen die nicht betroffenen Teile bestehen bleiben können.

Wird eine Planergänzung oder ein ergänzendes Verfahren nach § 75 Abs. 1a S. 2 VwVfG erforderlich und wird diese Planreparatur unverzüglich betrieben, so bleibt die Durchführung des Vorhabens zulässig, soweit es von der Planergänzung oder dem Ergebnis des ergänzenden Verfahrens offensichtlich nicht berührt ist (§ 17c Nr. 4 FStrG). Danach bleibt die Durchführung von Vorhaben, auch wenn eine Planergänzung oder ein ergänzendes Verfahren betrieben werden muss, für die Teile zulässig, die von dem Ergebnis der Planergänzung oder des ergänzenden Verfahrens offensichtlich nicht berührt werden. Vergleichbares gilt nach § 14c WaStrG für eine Planreparatur bei Wasserstraßen. Die Vorschriften dienen der Planerhaltung, setzen allerdings voraus, dass das Planreparaturverfahren unverzüglich betrieben wird. Mit den Änderungen wird eine Rechtsprechung des BVerwG aufgegriffen, das bei einem gerichtlich anhängigen Planfeststellungsverfahren durchprüft, ob neben dem nicht zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses führenden Mangel andere Fehler vorliegen, die zur Aufhebung des Beschlusses führen. Ansonsten wird der Beschluss (lediglich) vorläufig außer Vollzug gesetzt.⁸

VI. Änderung des BImSchG (Art. 3 InvBeschlG): Sofortvollzug für Windenergieanlagen

Eine Ausweitung des Sofortvollzuges ist auch für Windkraftanlagen angeordnet worden. Analog zu § 212a BauGB haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten auch gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung (§ 63 BImSchG). Ziel der Regelung ist eine Beschleunigung der Verfahren, um die Ausbauziele für Windkraft an Land zu erreichen, was von zentraler Bedeutung für die Energiewende ist. Die Regelung zur Mindest-

höhe ist an die Vorgabe zur Genehmigungsbedürftigkeit in Anhang 1 Nr. 1.6 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) angelehnt.

VII. Änderung des UVPG (Art. 4 InvBeschlG)

Bei der Modernisierung und Digitalisierung von Schienenwegen sind Erleichterungen bei der UVP eingeführt worden.

§ 14a UVPG regelt speziell zu § 9 UVPG besondere Fälle der Änderung von Schienenwegen und sonstigen Bahnbetriebsanlagen, die als Neuvorhaben von den Nrn. 14.7 und 14.8 der Anlage 1 UVPG erfasst werden. Um einen beschleunigten Ausbau der Eisenbahninfrastruktur mit Blick auf die Erreichung der Klimaschutzziele zu ermöglichen, werden mit dieser Regelung die Anforderungen nach dem UVPG an Maßnahmen der nachträglichen Elektrifizierung und Digitalisierung bestehender Schienenwege und weitere dringliche, aber wenig beeinträchtigende, kleinräumige Änderungsmaßnahmen, wie die Anpassung von Bahnsteigen und die Errichtung von Schallschutzwänden zur Lärmsanierung, präzisiert und teilweise erleichtert. § 14a Abs. 1 UVPG bestimmt kleine Änderungen an den Schienenwegen und Betriebsanlagen, deren Umweltauswirkungen aufgrund des geringen Umfangs sowie, für die Phase der baulichen Errichtung der betreffenden Änderung, aufgrund der kurzen Dauer als unerheblich im Sinne des UVPG eingestuft werden können. Für die dort aufgezählten Änderungsvorhaben ist daher die Durchführung einer UVP nicht gefordert.

Für die in § 14a Abs. 2 UVPG aufgeführten Änderungsvorhaben kann nicht generell und für jeden Standort ausgeschlossen werden, dass sie möglicherweise erhebliche Umweltauswirkungen haben. Dies gilt z.B. für die Ausstattung bestehender Bahnstrecken mit Oberleitungen (Elektrifizierung), auch soweit sie lediglich auf einer Länge von weniger als 15 Kilometern erfolgt (Nr. 1). So können die Oberleitungen z.B., je nach Standort, zu Kollisionen mit geschützten Vogelarten und daraus folgendem Individuenverlust führen. Hingegen ist die baubedingte Flächeninanspruchnahme und Versiegelung, die mit der Errichtung der Leitungsmasten verbunden ist, eher gering, wenn sie im unmittelbaren Streckenbereich erfolgt; ebenso sind die baubedingten Schallemissionen und Erschütterungen für derartige Maßnahmen eher gering.

Bei der Errichtung von Schallschutzwänden zur Lärmsanierung (14a Abs. 2 Nr. 2 UVPG) ist einerseits zu berücksichtigen, dass es sich um lokal begrenzte Baumaßnahmen handelt. Andererseits stellen solche Schallschutzwände Baukörper dar, die möglicherweise Barrierewirkung für geschützte Tierarten entfalten, sodass an besonders sensiblen Standorten erhebliche Umweltumweltauswirkungen nicht generell ausgeschlossen werden können. Zudem kann je nach Höhe und Länge der Schallschutzwand ein erheblicher nach-

⁸ BVerwG, Urteil vom 11.3.2013 – 7 A 20.11, DVBl 2013, 1450 m. Anm. Stürer (Weservertiefung); Urteil vom 25.4.2018 – 9 A 16.16, DVBl 2018, 1418 m. Anm. Stürer/Stürer, UWP 2020, 1419 ff. (Bielefeld-Ummeln).

teiliger Einfluss auf das Landschaftsbild nicht generell ausgeschlossen werden, etwa soweit die Maßnahme z.B. in einem Landschaftsschutzgebiet erfolgt. Ebenso kann bei der Erweiterung einer Bahnbetriebsanlage, auch wenn die damit verbundene Flächeninanspruchnahme weniger als 5.000 m² beträgt, nicht unabhängig von der Lage und der konkreten Nutzung ausgeschlossen werden, dass sie zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führt. Daher ist für die in § 14a Abs. 2 Nr. 1 bis 3 UVPG genannten Vorhaben die Durchführung einer UVP angeordnet, wenn eine entsprechend § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführte standortbezogene Vorprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass sie erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben können.

Durch eine Änderung und Ergänzung wurde die Anlage 1 Liste UVP-pflichtiger Vorhaben für Bahnbetriebsanlagen angepasst.

VIII. Änderung des ROG (Art. 5 InvBeschlG)

Die Erstellung der Planunterlagen sowie die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung im Raumordnungsverfahren sollen digitalisiert und auf eine Internetbeteiligung umgestellt werden (§ 15 ROG). Die Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen des Bundes ist neu geregelt worden (§ 18 ROG).

1. Digitalisierung und Internetbeteiligung im Raumordnungsverfahren (§ 15 ROG)

Nach § 15 Abs. 1 S. 1 ROG soll das Raumordnungsverfahren (nur) nach Maßgabe der Abs. 2 bis 7 durchgeführt werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf § 15 Abs. 5 ROG, wonach das Raumordnungsverfahren zukünftig im Regelfall nur auf Antrag des jeweiligen Vorhabenträgers durchgeführt werden soll. Damit soll der Träger der raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme zukünftig im jeweiligen Einzelfall individuell entscheiden, ob er die Durchführung eines vorgelegerten Raumordnungsverfahrens für sich als zielführend oder entbehrlich ansieht. Daneben soll es bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen von der für Raumordnung zuständigen Landesbehörde eingeleitet werden.

Mit § 15 Abs. 2 S. 2 ROG soll die Digitalisierung des Raumordnungsverfahrens weiterentwickelt werden. Die zuständige Behörde soll die Verfahrensunterlagen für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens in einem verkehrsüblichen elektronischen Format zur Verfügung stellen. Diese Regelung ist an das bis zum 31.3.2021 befristete Planungssicherstellungsgesetz angelehnt. Die unbefristete Neuregelung soll in Bezug auf das Raumordnungsverfahren Vorrang gegenüber den Regelungen des Planungssicherstellungsgesetzes haben.

Die bisher vorgesehene Auslegung der Verfahrensunterlagen (regelmäßig in Papierform) soll im Regelfall durch die

Veröffentlichung der Verfahrensunterlagen im Internet ersetzt werden. Hierdurch wird die bis zum 31.3.2021 befristete Regelung im Planungssicherstellungsgesetz für die Beteiligung im Raumordnungsverfahren in ein Dauerrecht überführt.

Dem Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Vorhabenträgers dient § 15 Abs. 3 S. 3 und 4 ROG. Stellungnahmen sollen nach § 15 Abs. 3 S. 4 HS 2 ROG unter Nutzung elektronischer Informationstechnologien abgegeben werden. Darauf ist in der Veröffentlichung hinzuweisen.

In der Bekanntmachung nach § 15 Abs. 3 S. 4 ROG ist darauf hinzuweisen, dass und wo die Veröffentlichung der Verfahrensunterlagen im Internet erfolgt. Für den Fall, dass einer in ihren Belangen berührten öffentlichen Stelle oder einer zur Öffentlichkeit gehörenden Person die Nutzung des Internets nicht möglich sein sollte, sind gemäß § 15 Abs. 3 S. 6 ROG weitere Informationsangebote zur Verfügung zu stellen. Hierbei soll es sich um leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten handeln. Die Verfahrensunterlagen können etwa durch die Versendung oder durch die Bereitstellung von öffentlich zugänglichen Lesegeräten zur Verfügung gestellt werden, soweit dies angemessen und zumutbar ist. Bei den in der Vorschrift genannten Möglichkeiten handelt es sich um Beispiele. Die Behörde hat nach den jeweiligen Umständen diese oder andere geeignete Möglichkeiten anzubieten. Eine Versendung von Unterlagen mit der Post kann sich z.B. bei einem kleinen Adressatenkreis und in Gebieten mit keinem oder nur eingeschränktem Netzzugang anbieten. Gemäß S. 7 ist auf die leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten in der Veröffentlichung nach § 15 Abs. 3 S. 4 ROG hinzuweisen.

Das Raumordnungsverfahren ist nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen innerhalb einer Frist von sechs Monaten abzuschließen. Hält der Vorhabenträger nach Abschluss des Raumordnungsverfahrens an der Realisierung der raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme nach Abs. 1 S. 1 fest, soll er zeitnah die Durchführung des hierfür erforderlichen Zulassungsverfahrens oder, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist, des Verfahrens zur Bestimmung der Planung und Linienführung beantragen. Die nach § 15 Abs. 2 S. 1 ROG zuständige Behörde soll der Zulassungsbehörde die Verfahrensunterlagen, die Gegenstand des Raumordnungsverfahrens waren, unverzüglich nach der Antragstellung des Vorhabenträgers in einem verkehrsüblichen elektronischen Format übermitteln. Im Zulassungsverfahren soll die Prüfung auf Belange beschränkt werden, die nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens waren. Wird das Vorhaben abschnittsweise zugelassen, sollen das Raumordnungsverfahren sowie das Zulassungsverfahren oder, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist, das Verfahren zur Bestimmung der Planung und Linienführung insoweit aufeinander abgestimmt werden (§ 15 Abs. 4 ROG).

Mit den Neuregelungen sollen das Raumordnungsverfahren und das für die Realisierung eines Vorhabens durchzuführende Zulassungsverfahren – oder, soweit dies gesetz-

lich vorgesehen ist, das Linienbestimmungsverfahren nach § 16 FStrG oder nach § 13 WaStrG – miteinander verzahnt und eng aufeinander abgestimmt werden. Für den Fall, dass der Vorhabenträger nach positivem Abschluss des Raumordnungsverfahrens weiterhin die Absicht hat, sein Vorhaben zu realisieren, soll das nachfolgende Zulassungsverfahren oder, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist, das Verfahren zur Bestimmung der Planung und Linienführung, beispielsweise das Linienbestimmungsverfahren nach § 16 FStrG oder nach § 13 WaStrG, möglichst zeitnah durch einen entsprechenden Antrag des Vorhabenträgers eingeleitet werden. Dadurch sollen Synergieeffekte zwischen beiden Verfahren möglichst effektiv genutzt werden. Insbesondere soll verhindert werden, dass zwischen den Verfahren ein längerer Zeitraum liegt mit der Folge, dass im Raumordnungsverfahren erhobene Daten, Gutachten etc. zwischenzeitlich überholt sind und daher im Zulassungsverfahren zeit- und kostenaufwendig aktualisiert oder neu erhoben werden müssen. Mit Blick darauf, dass es sich nach der Rechtsprechung des BVerwG bei einem Raumordnungsverfahren regelmäßig nur um eine „gutachterliche Äußerung“ der zuständigen Raumordnungsbehörde in einem vorgelagerten Verfahren handelt,⁹ ist die Zulassungsbehörde im nachfolgenden Verfahren bei ihrer Entscheidung nicht an das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens gebunden, sondern hat dies als sonstiges Erfordernis der Raumordnung (vgl. dazu § 4 Abs. 1 Nr. 4 ROG) lediglich zu berücksichtigen.

Um einen effektiveren und schnelleren Austausch der relevanten Verfahrensunterlagen zu erreichen, übermittelt die nach § 15 Abs. 2 S. 1 ROG zuständige (Raumordnungs-)Behörde der Zulassungsbehörde die Verfahrensunterlagen des Raumordnungsverfahrens nach Abschluss des Raumordnungsverfahrens unverzüglich und in einem verkehrstüblichen elektronischen Format zur weiteren Verwendung. Zu den Verfahrensunterlagen gehören neben den Unterlagen, die der Vorhabenträger vorgelegt hat, insbesondere auch alle relevanten Unterlagen, die Grundlage der Entscheidung der für das Raumordnungsverfahren zuständigen Behörde waren, sowie die während der Veröffentlichung im Internet eingegangenen Stellungnahmen einschließlich ihrer fachlichen Würdigung.

Verfahrensbeschleunigend soll die Prüfung im nachfolgenden Zulassungsverfahren auf Belange beschränkt werden, die nicht bereits Gegenstand des Raumordnungsverfahrens waren. Durch diese Abschichtungsmöglichkeit sollen zeitintensive Doppelprüfungen vermieden werden. Voraussetzung für diese Abschichtungsmöglichkeit ist, dass die Belange im Raumordnungsverfahren bereits in einer Detailtiefe geprüft wurden, die der Detailtiefe im nachfolgenden Zulassungsverfahren entspricht. Eine Präklusion von Ein-

wendungen oder eine Bindung der Zulassungsbehörde an das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens im nachfolgenden Zulassungsverfahren ist mit der als Soll-Vorschrift formulierten Abschichtungsregelung nicht verbunden. Insbesondere größere Infrastrukturvorhaben werden häufig abschnittsweise geplant und zur Zulassung beantragt. In diesem Fall sollen das Raumordnungsverfahren und das nachfolgende Zulassungsverfahren aufeinander abgestimmt durchgeführt werden.

Der Träger einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme kann die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens bei der für Raumordnung zuständigen Landesbehörde beantragen. Stellt der Träger der raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme keinen Antrag, zeigt er dies der für Raumordnung zuständigen Landesbehörde unter Beifügung der für die Raumverträglichkeitsprüfung erforderlichen Unterlagen vor Einleitung eines Zulassungsverfahrens oder, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist, eines Verfahrens zur Bestimmung der Planung und Linienführung an. In diesem Fall soll die für Raumordnung zuständige Landesbehörde ein Raumordnungsverfahren einleiten, wenn sie befürchtet, dass die Planung oder Maßnahme im Hinblick auf die in Abs. 1 S. 2 HS 2 genannten Kriterien zu raumbedeutsamen Konflikten führen wird. Die für Raumordnung zuständige Landesbehörde teilt ihre Entscheidung dem Träger der raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme innerhalb von vier Wochen nach dessen Anzeige gemäß Satz 2 mit. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von öffentlichen Stellen des Bundes, von anderen öffentlichen Stellen, die im Auftrag des Bundes tätig sind, sowie von Personen des Privatrechts nach § 5 Abs. 1 trifft die für Raumordnung zuständige Landesbehörde die Entscheidung nach Satz 4 im Benehmen mit dieser Stelle oder Person (§ 15 Abs. 5 ROG).

Das Raumordnungsverfahren wird bei Vorliegen insbesondere der übrigen Voraussetzungen nach § 15 Abs. 1 S. 1 ROG auf Antrag des Trägers der raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durchgeführt. Neben dem Recht des Vorhabenträgers, ein Raumordnungsverfahren zu beantragen, soll die für Raumordnung zuständige Landesbehörde ein Raumordnungsverfahren einleiten, wenn sie befürchtet, dass die Planung oder Maßnahme zu raumbedeutsamen Konflikten führen wird. Raumbedeutsame Konflikte in diesem Sinne werden in der Regel auch dann vorliegen, wenn bei linienförmigen Infrastrukturvorhaben neben der Vorzugstrasse des Vorhabenträgers großräumige Trassenalternativen in Betracht kommen. Um der für Raumordnung zuständigen Landesbehörde die Prüfung zu ermöglichen, ob die vorgenannten materiellen Voraussetzungen für die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens insbesondere nach § 15 Abs. 1 S. 1 ROG vorliegen, soll der Träger der raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme der für Raumordnung zuständigen Landesbehörde die für die Raumverträglichkeitsprüfung erforderlichen Unterlagen vorlegen.

⁹ Vgl. dazu etwa BVerwG, Urteil vom 13.6.2006 – 4 A 1075.04, BVerwGE 125, 116.

Nach der Rechtsprechung des BVerwG handelt es sich bei einem Raumordnungsverfahren regelmäßig nur um eine „gutachterliche Äußerung“ der zuständigen Raumordnungsbehörde in einem vorgelagerten Verfahren.¹⁰ Vor diesem Hintergrund stellt § 15 Abs. 7 ROG klar, dass das Raumordnungsverfahren nicht selbstständig, sondern nur im Rahmen der nachfolgenden Zulassungsentscheidung gerichtlich überprüft werden kann.

2. Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen des Bundes (§ 18 ROG)

Bei der Aufstellung der Raumordnungspläne nach § 17 Abs. 1 und 2 ROG sind Ort und Dauer der Auslegung nach § 9 Abs. 2 ROG mindestens eine Woche vor Beginn der Auslegung im Verkündungsblatt und auf der Internetseite der auslegenden Behörde nach § 17 Abs. 1 S. 3 bzw. Abs. 2 S. 4 ROG amtlich bekannt zu machen. Nach dem bisher geltenden § 18 Nr. 1 ROG waren der Ort und die Dauer der Auslegung im Verkündungsblatt der auszulegenden Behörde und in zwei überregionalen Tageszeitungen amtlich bekannt zu machen. Das Bekanntmachungserfordernis in zwei überregionalen Tageszeitungen ist durch die Bekanntmachung im Internet ersetzt worden. Mit dieser Regelung soll eine Anpassung an vergleichbare Regelungen in anderen Fachplanungsgesetzen erfolgen. Auch soll mit der Bekanntmachung im Internet ein höherer Verbreitungsgrad als bei einer Bekanntmachung in zwei überregionalen Tageszeitungen erreicht werden. Daneben erfolgt – wie bisher – eine Veröffentlichung im jeweiligen Verkündungsblatt der auszulegenden Behörde. Die differenzierende Regelung in den Absätzen 1 und 2 soll dem Umstand Rechnung tragen, dass bei Raumordnungsplänen nach § 17 Abs. 1 und § 17 Abs. 2 die vorbereitenden Verfahrensschritte von unterschiedlichen Behörden durchgeführt werden. Mit Blick darauf, dass aufgrund des Verweises auf § 9 ROG für die Aufstellung der Raumordnungspläne des Bundes ohnehin das Verfahren nach § 9 ROG anzuwenden ist, wurde die bisherige Regelung in § 18 Nr. 2 ROG zur Verfahrenserleichterung aufgehoben.

IX. Änderung der RaumOV (Art. 6 InvBeschlG)

Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens erfolgt nur auf Grundlage eines Antrags nach § 15 Abs. 5 S. 1 ROG oder auf Grundlage einer Entscheidung nach § 15 Abs. 5 S. 3 ROG für die nachfolgend aufgeführten Planungen und Maßnahmen, wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben (§ ROV). Es handelt sich um eine Folgeänderung im Hinblick darauf, dass das Raumordnungsverfahren zukünftig im Regelfall nur auf Antrag des jeweiligen Vorhabenträgers durchgeführt werden soll. Damit soll der Träger der raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme zukünftig im jeweiligen Einzelfall individuell

entscheiden, ob er die Durchführung eines vorgelagerten Raumordnungsverfahrens für sich als zielführend oder entbehrlich betrachtet. Daneben kann es bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen von der für Raumordnung zuständigen Landesbehörde eingeleitet werden.

X. Änderung des PlanSiG (Art. 7 InvBeschlG)

Durch die Änderung wird das Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz ausdrücklich in den Anwendungsbereich des Planungssicherstellungsgesetzes einbezogen. Dadurch wird klargestellt, dass dessen Regelungen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Entscheidungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligungen unter den erschwerten Bedingungen während der COVID-19-Pandemie auch den im Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz aufgeführten Verkehrsvorhaben zugutekommen. Dies gilt insbesondere für die Durchführung von Besprechungen gemäß § 6 MgvG als Online-Konsultation nach § 5 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 PlanSiG.

XI. Änderung des EisenbahnVerkVerwG (Art. 8 InvBeschlG)

Mit der Änderung in Art. 2 Buchst. b Doppelbuchst. bb wird für Vorhaben des § 18 Abs. 1a die Pflicht zur Stellung eines Antrags auf Feststellung einer UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 UVPG neu geregelt. Dieses Verfahren ist dem Planfeststellungsverfahren nach § 18 Abs. 1 oder der planungsrechtlichen Genehmigung nach § 18b AEG als selbstständiges Antragsverfahren vorgelagert. Für die Planfeststellung für Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 BEVVG das Eisenbahn-Bundesamt zuständig. Die Regelung legt fest, dass auch für das Verfahren nach § 5 UVPG i.V.m. § 18 Abs. 1a S. 5 AEG das Eisenbahn-Bundesamt die zuständige Behörde ist.

XII. Änderung der Bundeseisenbahngebührenverordnung (Art. 9 InvBeschlG)

Der Gebührentatbestand wird neu eingefügt. Der Vorhabenträger hat nunmehr bei Vorhaben, die von der Pflicht zur Planfeststellung oder Plangenehmigung ausgenommen sind, für die aber eine UVP-Pflicht bestehen kann, bei der zuständigen Behörde einen Antrag nach § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 UVPG zu stellen. Damit wird der zuständigen Behörde die Aufgabe übertragen, auf Antrag des Vorhabenträgers das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht festzustellen. Diese Aufgabe obliegt nach § 3 Abs. 1 Nr. 7 BEVVG, der

¹⁰ Vgl. dazu etwa BVerwG, Urteil vom 13.6.2006 – 4 A 1075.04, BVerwGE 125, 116.

durch dieses Gesetz neu eingeführt wird, dem Eisenbahn-Bundesamt. Bei der Antragsbearbeitung fallen typischerweise folgende Arbeitsschritte an: Prüfen der UVP-Pflicht, Erstellung der Feststellung und der wesentlichen Gründe, Übermittlung der Feststellung an den Vorhabenträger, Bekanntgabe der Feststellung an die Öffentlichkeit. Die Verfahren sind in ihrer Komplexität und hinsichtlich ihres Zeitbedarfs stark unterschiedlich. Als Gebührenart wurde daher die Zeitgebühr gewählt. Diese ermöglicht es, auch heterogene Sachverhalte gebührengerecht abzurechnen. Sofern eine fachplanungsrechtliche Entscheidung nachfolgt, wird keine Gebühr erhoben. Der Verwaltungsaufwand geht in der späteren Sachentscheidung auf.

XIII. Änderung des PBefG (Art. 10 InvBeschlG)

Analog zum Eisenbahnverkehr (§ 18 Abs. 1 S. 4 AEG) ist im PBefG eine Vorschrift eingefügt worden, die regelt, dass bei der bloßen Erneuerung bestehender Betriebsanlagen für Straßenbahnen nur dann eine Änderung im Sinne von § 28 Abs. 1 S. 1 PBefG vorliegt, wenn der Grundriss oder der Aufriss der Betriebsanlage oder beides wesentlich geändert wird. Wird eine bestehende Betriebsanlage für Straßenbahnen erneuert, bedarf der Austausch ausgehend von dem Zustand der vorausgegangen Planfeststellung dann keiner weiteren planungsrechtlichen Genehmigung, wenn das zu erneuernde Bauwerk innerhalb der durch die Planfeststellung festgelegten Vorgaben errichtet werden soll. Bei Ersatzneubauten, bei denen z.B. die Anpassung an aktuelle technische Standards zu beachten ist, bedarf es bei der Erneuerung häufig einer leichten Vergrößerung des Grundrisses der bestehen Betriebsanlage, z.B. durch eine aufgrund der geltenden technischen Vorgaben im Vergleich zum bisherigen Bauwerk geänderten Bauart oder Bauform. Durch die Regelung soll der Ersatz von bestehenden Betriebsanlagen nur dann genehmigungspflichtig sein, wenn der Grundriss oder der Aufriss der Betriebsanlage oder beides wesentlich geändert wird. Damit wird der Begriff der Änderung, für die nach § 28 Abs. 1 S. 1 PBefG der Plan vor dem Bau festzustellen ist, für Ersatzneubauten eingeschränkt. Die Beurteilung,

ob eine wesentliche Änderung des Grundrisses oder des Aufrisses vorliegt, ist nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ zu bewerten: So liegt eine wesentliche Änderung z.B. vor, wenn durch die umfangreicheren Ausmaße des Bauwerks Grundstücke Dritter in Anspruch genommen werden müssen oder Dritte durch die Änderung erstmals oder erheblich mehr belastet werden.

XIV. Inkrafttreten (Art. 11 InvBeschlG)

Das InvBeschlG ist am Tage nach seiner Verkündung und damit am 10.12.2020 in Kraft getreten. Das spätere Inkrafttreten der Änderungen in Art. 5 Nr. 1 und Art. 6 erst sechs Monate nach Gesetzesverkündung erfolgt im Hinblick auf die Abweichungskompetenz der Länder auf dem Gebiet der Raumordnung gemäß Art. 72 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 GG.

XV. Mosaikbausteine verlangen nach systemübergreifender Ergänzung

Das InvBeschlG ist ein Schritt in die richtige Richtung. Es sollte durch weitere gesetzliche Maßnahmen ergänzt werden. Dabei könnte es sich empfehlen, die Reparaturen nicht vorwiegend an Einzelaspekten auszurichten, sondern die grundlegenden Fragestellungen des Planungs- und Umweltrechts in den Vordergrund zu rücken. Das InvBeschlG ist dazu ein durchaus vorzeigbarer Baustein. Lösungsansätze der Pandemiegesetzgebung etwa mit einer stärkeren Hinwendung zu digitalen Formaten und einem Ausbau der Internetnutzung sollten für alle Bereiche der öffentlichen Verwaltung speziell auch im Planungs- und Umweltrecht genutzt werden. Zugleich sollte der vielfach doch recht unübersichtliche Flickenteppich von Spezialregelungen zu einheitlichen Steuerungselementen des Verwaltungs- und Prozessrechts zusammengefügt werden. Hierzu könnte wohl auch eine dauerhafte Umstellung des Planungsprozesses im Bau- und Fachplanungsrecht mit entsprechenden Änderungen des BauGB und des VwVfG auf digitale Planerstellungs- und Beteiligungsprozesse gehören.